

Betreff:**Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

22.07.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 24.06.2013 mit der als Anlage 1 beigefügten Drucksache 16154/13 eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2023 (Ds 23-22514) hat die Verwaltung mit Stellungnahme vom 18.04.2024 (Ds 23-22514-02) angekündigt, die geltende Übernachtungsrichtlinie (Ds 16154/13) im Hinblick auf die angepassten tatsächlichen Übernachtungsmöglichkeiten zu überarbeiten. Der Ankündigung wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

In die überarbeitete Richtlinie soll die bisher fehlende Formulierung aufgenommen werden, dass auch die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport insbesondere für den Punktspielbetrieb mögliche Nutzungszeiten für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke einschränkt. Eine außerschulische Nutzung für Übernachtungen soll nur ermöglicht werden, wenn schul- und vereinssportliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums, der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld wurden seit dem Beschluss über die Übernachtungsrichtlinie für Übernachtungen baulich hergerichtet, sodass mehrere Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet verteilt zur Verfügung stehen. Bei der Herrichtung der Sporthallen wurde jedoch festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Liegeplätzen je Sporthalle, wie sie in der geltenden Übernachtungsrichtlinie genannt sind, aus bauordnungsrechtlichen Gründen bei zwei Sporthallen nach unten korrigiert werden müssen. Statt 199 Personen in der Sporthalle der Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld sind nur noch 196 Personen und statt 200 Personen in der Sporthalle der Grund- und Hauptschule Rüningen sind nur noch 120 Personen zugelassen. Diese Anpassungen sollen nun in der Richtlinie vorgenommen werden.

Die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule steht aufgrund der nachträglich beschlossenen Minimalsanierung der Sportstätte für Übernachtungen nicht zur Verfügung und soll aus der Richtlinie herausgenommen werden.

Die überarbeitete Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie soll die bisherige Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft treten.

Dr. Rentzsch

Anlagen:

Anlage 1: Drucksache 16154/13

Anlage 2: Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken (neue Fassung)

Stadt Braunschweig

TOP

Der Oberbürgermeister FB Schule (FB40) 40.11	Drucksache 16154/13	Datum 28.05.2013
--	------------------------	---------------------

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Schulausschuss	05.06.2013	X					
Verwaltungsausschuss	18.06.2013		X				
Rat	24.06.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20, Fachbereich 65, Fachbereich 67	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

Die als Anlage beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecken wird beschlossen.

Begründung:

Anlässlich des Antrags auf Überlassung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken für die politische Vereinigung ATTAC hatte die Verwaltung im Verwaltungsausschuss angekündigt, dass sie zur Vereinfachung der Verfahrensweise in künftigen Fällen eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen wird.

Es wurde die als Anlage beigefügte Richtlinie entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), nach der die Verwaltung geführt werden soll, die der Rat beschließt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Grundsätze der Überlassung

Es ist vorgesehen, Überlassungen zur außerschulischen Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, zu erteilen. Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

Die bisherige Verwaltungspraxis, Übernachtungen in Schulen oder Sporthallen nur überwiegend Jugendlichen zu ermöglichen, ist bereits in der Vergangenheit als zulässig eingestuft worden. Danach kann die Übernachtung in Schulen als eine jugendpflegerische öffentliche Aufgabe betrachtet werden. Bei Übernachtungen von Erwachsenen würde sich die Stadt in Konkurrenz zum Beherbergungsangebot begeben.

Auswahl der Sporthallen

Die Auswahl der Sporthallen erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Lage im Stadtgebiet, der bisherigen Nachfrage nach Übernachtungen und ihrer Eignung für Übernachtungszwecke.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums (nördliches Stadtgebiet) und der Grund- und Hauptschule Rüningen (südliches Stadtgebiet) sollen ohnehin nach den Vorgaben des Versammlungsstättenrechts ertüchtigt werden. Dieses gilt auch für die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (westliches Stadtgebiet). Diese Hallen sind anschließend auch für Übernachtungen geeignet. Für die ertüchtigung der Sporthallen des Lessinggymnasiums und der Grund- und Hauptschulen Rüningen stehen Mittel im Haushalt 2013 und im Investitionsprogramm zur Verfügung (Projekt: Sporthallen Maßnahmen NVStättVO - 4S.210072). Die notwendigen Baumaßnahmen an der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sind Gegenstand des mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH geschlossenen Projektvertrages. Für die Sporthalle Franzsches Feld (östliches Stadtgebiet), die wegen der regionalen Verteilung im Stadtgebiet und aufgrund der Nachfrage nach Übernachtungen in der Vergangenheit für Übernachtungen vorgesehen ist, entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 65.800 € für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage. Für die entsprechende ertüchtigung dieser Halle stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Schule im Haushalt 2013 (Projekt: Global - Umbauten an Schulen - 4S.400024) ausreichend Mittel zur Verfügung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

I. V.

gez.

Markurth
Stadtrat

Anlage

Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

1. Grundsätze der Überlassung

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

2. Sporthallen

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüninger	max. 200 Personen
Sporthalle Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	max. 250 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 199 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 3.1 angegebenen Personen aufhalten.

3. Entgelt

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken

1. Grundsätze der Überlassung

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen und die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport einschließlich des Punktspielbetriebs zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

2. Sporthallen

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüningen	max. 120 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 196 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 2.1 angegebenen Personen aufhalten.

3. Entgelt

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft.